

prendre pour ne pas nous laisser ravir notre bon sens par l'éloquence ou la passion de l'écrivain, des moyens de nous ressaisir si nous nous sommes un moment laissés emporter.»

Löbl hat sich hierbei eine gewisse Beschränkung auferlegt. Die Gründe dazu mögen verschiedener Art gewesen sein; im übrigen dürften ihm gewisse gegnerische Angriffe und Widerlegungen wohl kaum erspart bleiben.

Nicht unterlassen will ich, auf das interessante statistische Material, das Löbl über den Preis und den Geschäftsbetrieb der Zeitung im allgemeinen und einzelner in- und ausländischer Blätter im besondern bringt, aufmerksam zu machen.

(Schluß folgt.)

### Kleine Mitteilungen.

«Laurens Janszoon Coster, der Erfinder der Buchdruckkunst.» — Herr Chr. Enschedé von Haarlem hat vor drei Jahren ein Werk: «Technisch onderzoek naar de uitvinding van de boekdrukkunst» herausgegeben, in dem u. a. die Herstellung der Gutenberg'schen Bibeltypen mittels der sogenannten Abklatschmethode erklärt und zugleich die Anwendung messingener Stempel als Matrizen und damit bleierner Matrizen festgestellt wird; ferner wird nachgewiesen, daß dem Auftreten der kleinen Abklatschtypen die Herstellung von Stahlstempeln, ein bedeutungsvoller technischer Fortschritt, vorangehen mußte. Zugleich erneuert Enschedé den alten Anspruch der Holländer, die bewegliche gegossene Letter erfunden zu haben.

Vor kurzem ist nun ein neues Werk von Chr. Enschedé erschienen: Laurens Jansz. Coster, de uitvinder van de boekdrukkunst (56 p.), Haarlem, De Erven Bohn. Preis 90 Cts. In diesem Werke tritt Enschedé neuerdings für Laurens Jansz. Coster als den Erfinder der Buchdruckkunst ein. Zur vorläufigen Orientierung seien im nachstehenden einige Sätze daraus in deutscher Übersetzung wiedergegeben:

«War ich auch schon von Anfang an überzeugt, daß meine technische Untersuchung nicht bewirken würde, um das Haupt unseres Laurens Janszoon Coster einen neuen Lorbeerkranz zu flechten, so schmeichle ich mir doch, daß mein Werk unumstößlich feststellen soll, daß die niederländische Druckerei, welche die sogenannten Costeriana hergestellt hat, ihre Arbeit nach einem eigens ausgedachten Verfahren zustande gebracht hat, und daß sie vollkommen unabhängig von der Mainzer Typographie entstanden ist. Meine Erwartungen sind wahrlich übertroffen, nun ich sehe, daß wirklich eine Bresche in die Festung geschossen ist, welche die deutsche Erfindung verteidigt, und daß man fühlt, daß der Boden, auf dem Gutenberg steht, lange nicht mehr so fest ist, wie seine gegenwärtigen Landsleute ihn halten. Meine auf die gewerbliche Technik gegründete Betrachtung über den bekannten Bericht von Ulrich Zell in der Kölner Chronik hat einen belangreichen Einfluß gehabt. Man hat zugeben müssen, daß wir es hier nicht mit einem unsinnigen Märchen zu tun haben, das in sich selbst schon einen Widerspruch enthält, noch mit einer lügenhaften Erdichtung oder mit einer unverständigen Vorstellung einer Sache. Auch in Deutschland ist der Gedanke lebendig geworden, daß die von Zell geschriebenen Worte eine tiefere Bedeutung haben, und daß der holländische Donat, welcher dem ersten deutschen Typographen zur ‚Vurbylbung‘ gedient hat, nach einem Verfahren hergestellt gewesen sein muß, das wenigstens mit dem Lettergießen Verwandtschaft gehabt hat. Noch unlängst hat der Wiesbadener Bibliothekar Dr. Zedler in seiner Besprechung der zweiten Veröffentlichung der Gutenberggesellschaft im Zentralblatt für Bibliothekswesen 1903 S. 523 gesagt: ‚Ich halte nach wie vor daran fest, daß der Nachricht jener Chronik etwas Tatsächliches zu Grunde liegt.‘ (Die Nachricht der Kölner Chronik lautet: ‚Item wie wail die kunst ist vonden tzo Meng als vurf op de wijse, als dan nu gemeynlich gebruycht wirt, so is doch die eyrste vurbylbung vonden in Hollant vyss den Donaten, die daefelstt vur der hijt gedrukt syn. Ind vā ind vyss den is genōmen dat begynne der vurf kunst, ind is vill meysterlicher ind subtilicher vonden dan die selue manier was, vnd ye lenger ye mere kunstlicher wurden.‘)

«Kann nun der Folgerung, zu welcher mich meine technische Untersuchung geführt hat, unbedingt Glauben geschenkt werden? Ist nun wirklich der allererste Anfang der Schriftgießerei in Holland zu suchen? Ist alsdann die ganze geschichtliche Darlegung eines Gelehrten wie Professor Fruin (im Gids

1888 I. S. 49 ff.), die zu einer entgegengesetzten Meinung kommt, nichtig und von keinem Werte? Hat der wegen seiner tiefen Einsicht, wegen seines ungewöhnlich kritischen Blickes und unbefangenen Urteils bekannte große Geschichtsforscher Fruin denn doch unrecht mit seinem so scharf und klar geschriebenen Gidsartikel, der bis jetzt als die beste Betrachtung über den Stand der Costersache gegolten hat, in welcher deutlich auseinandergesetzt wird, daß die Haarlemsche Überlieferung ohne Zweifel auf einen eigenen selbständigen Fund weist, und zugleich folgert, daß die Erfindung zu einem Zeitpunkte stattgefunden haben muß, als schon lang zu Mainz gedruckt wurde? Was mag Fruin darüber gesagt haben, so fragt Herr Professor Brugmans (in der Zeitschrift Onze Eeuw, Januar 1904), wenn er von den Ergebnissen meiner Untersuchung hätte Kenntnis nehmen können? Sollte er es, nachdem der Techniker die Frage auf ein andres Gebiet übergeführt und gezeigt hat, daß auch er das Recht hat, in dem Streite ein Wörtchen mitzusprechen, für belangreich halten, seine geschichtlichen Gründe noch einmal genau einer näheren Untersuchung zu unterwerfen? Und dürfte es ihm gelingen, das Ereignis, so wie er es entwickelt hat, in Übereinstimmung mit den Folgerungen zu bringen, die nun von technischer Seite angeführt worden sind? Fragen, die in jeder Hinsicht gerechtfertigt sind, da Fruin am Schlusse seines Aufsatzes selbst zu erkennen gibt, daß die Möglichkeit nicht ausgeschlossen ist, die Sache könne sich für Haarlem noch einmal günstiger stellen als für Mainz. Daß ein Mann wie Dr. Brugmans nach dem Lesen meines Werkes die Angelegenheit wichtig gefördert erachtet, ist für mich schon ein großer Erfolg.

«Was mag Fruin gesagt haben? Von einer Sache bin ich überzeugt. Der Gegenstand wird für ihn an Wichtigkeit gewonnen haben. Fruin hat sicher eingesehen, daß der Erfinder der Buchdruckkunst ein Mann von seltenem Scharfsinn gewesen sein muß, und daß er, wenn seine ersten Hervorbringungen auch sehr mangelhaft waren, über eine seltene Kunstfertigkeit verfügte. Die Ehre der Erfindung wird in seinen Augen größer geworden sein. Sein Interesse wird aufs neue geweckt werden und sicher mag er sich bewogen gefühlt haben, noch einmal die ganzen Akten vorzunehmen. Vielleicht wird er dann, wie ich sicher glaube, das Urteil abändern, das er vor sechzehn Jahren in dem Streite ‚Mainz oder Haarlem‘ ausgesprochen hat.

«Ich muß es glauben, denn bei mir steht fest, daß, wenn meine Ansicht über die Kölner Chronik und die daran geknüpften Betrachtungen in der Hauptsache richtig sind, sich in den Darlegungen Fruins notwendigerweise ein Fehler verstecken muß. Die technische Entwicklung der Frage muß doch mit der geschichtlichen Hand in Hand gehen. Sie müssen einander ergänzen; in Widerspruch miteinander dürfen sie nie sein. Wohl, wenn ich mir auch meiner Schwäche bewußt bin, so habe ich doch bis heute keinen Grund gehabt, an der Richtigkeit meiner technischen Untersuchungen zu zweifeln. Im Gegenteil, je mehr ich über die Sache nachdenke, desto stärker wird meine Überzeugung, daß die Erfindung des Letterngießens eine niederländische Erfindung ist, und daß eine Antwort auf die Frage ‚Mainz oder Haarlem‘ notwendigerweise zum Vorteil der letzteren Stadt ausfallen muß. Hierin sind, meine ich, gegenwärtig wohl alle einig: ist es einmal ausgemacht, daß wir es mit einer niederländischen Erfindung zu tun haben, dann muß Haarlem die Ehre gegeben werden, weil sie die einzige Stadt ist, die seit ungefähr vier Jahrhunderten Anspruch darauf macht. . . . Bei Ihnen ist jetzt das Wort, um Haarlem das zurückzugeben, was ihm so lange vorenthalten ist: die Ehre, die Wiege der von Laurens Janszoon Coster erfundenen Buchdruckerkunst zu sein.»

Rechtsprechung. — Der juristischen Fachzeitschrift «Das Recht», herausgegeben von Dr. Hs. Th. Soergel in München (Hannover, Helwing'sche Verlagsbuchhandlung), VIII. Jahrgang, Nr. 13 v. 10. Juli 1904, entnehmen wir folgende Entscheidungen hoher Gerichtshöfe:

Bürgerliches Gesetzbuch §§ 631 u. folg. — Beim Werkvertrage kann der Besteller wegen gewährpflichtiger Mängel zwar den Anspruch auf Beseitigung des Mangels erheben (§ 633, Abs. 2), er kann auch wandeln oder mindern (§ 634) oder, wenn der Mangel des Werks auf einem Umstande beruht, den der Unternehmer zu vertreten hat, Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen (§ 635). Es muß ihm aber grundsätzlich das Recht abgesprochen werden, unter Zurückweisung des hergestellten mangelhaften Werkes die Herstellung eines neuen mangelfreien Werkes zu verlangen. (Oberlandesgericht Marienwerder, 27. Juni 1903. Jur. Monatschrift f. Posen 1904, S. 72.)

Bürgerliches Gesetzbuch § 826. — Die von einem Arbeitgeberverbande verhängte völlige Aussperrung eines Arbeiters, und ebenso die Herbeiführung dieser Aussperrung durch ein Verbands-